

Politische Gemeinde Eschenbach SG

**Verordnung
über den Schutz
der Pilze**

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich	Seite 3
Art. 2	Aufsichtsorgane	Seite 3
Art. 3	Schonzeit	Seite 4
Art. 4	Nachtpflückverbot	Seite 4
Art. 5	Tageskontingent	Seite 4
Art. 6	Organisiertes Pilzsammeln	Seite 4
Art. 7	Schutzmassnahmen	Seite 4
Art. 8	Aufhebung bisherigen Rechts	Seite 5
Art. 9	Inkraftsetzung	Seite 5

Gestützt auf die Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (abgekürzt: NSV, sGS 671.1) des Kantons St. Gallen wird zum Schutz der Pilze folgende Schutzverordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Verordnung regelt das Sammeln aller Arten von wildwachsenden Pilzen in der Gemeinde Eschenbach SG.

² Sie gilt in Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden, Regionen und Kantonen für das ganze Gemeindegebiet.

Aufsichtsorgane

Art. 2

¹ Die Aufsicht über das Pilzwesen ist Sache des Gemeinderats.

² Polizeiorgane, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd-Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher haben die Einhaltung der Pilzschutzbestimmungen zu überwachen und Verstösse anzuzeigen.

³ Der Gemeinderat kann für diese Aufgabe zusätzlich Hilfsaufseher ernennen.

⁴ Die Aufsichtsorgane haben bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen die Pilzschutzbestimmungen folgende Befugnisse:

- Sich von verdächtigen Personen den Inhalt von Sammelbehältnissen, wie Rucksäcke und Taschen, vorzeigen zu lassen;
- Deren Personalien feststellen zu lassen;
- Sammelbehältnisse, Werkzeuge und Transportmittel sowie widerrechtlich gesammelte Pilze bis zum Eintreffen der Polizei sicherzustellen.

II. EINSCHRÄNKUNGEN ZUM SCHUTZ DER PILZE

- Schonzeit **Art. 3**
¹ Das Sammeln von Pilzen aller Art ist an den zusammenhängenden Schontagen vom 1. bis 10. Tag jedes Monats untersagt.
² Im Schongebiet "Tössstock", welches im angehefteten Plan (Anhang I) umrandet eingetragen ist, gilt während des ganzen Jahres ein absolutes Pilzsammelverbot.
- Nacht-
pflückver-
bot **Art. 4**
Zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr ist das Sammeln von Pilzen nicht gestattet.
- Tageskontin-
gent **Art. 5**
Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 2 kg von Pilzarten aller Art sammeln.
- Organisiertes
Pilzsammeln **Art. 6**
Das organisierte Sammeln von Pilzen in Gruppen von mehr als drei Erwachsenen, welche nicht der gleichen Familie angehören, ist verboten.
- Schutz-
mass-
nahmen **Art. 7**
¹ Das mutwillige Zerstören von Pilzen ist verboten.
² Das Ausgraben des Pilzkörpers im Boden sowie der Gebrauch von Hacken, Rechen und anderen Geräten ist untersagt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 8

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

Goldingen:

Verordnung über den Schutz der Pilze vom 2.4.2001

St. Gallenkappel:

Verordnung über den Schutz der Pilze vom 2.4.2001

Inkraftset-
zung

Art. 9

¹ Die Schutzverordnung wird mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.

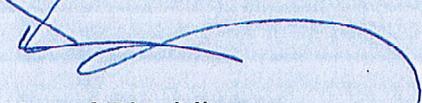
² Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 23. Februar 2016 den Vollzugsbeginn auf den 1. April 2016 festgelegt.

Vom Gemeinderat Eschenbach erlassen am 27. Oktober 2015.

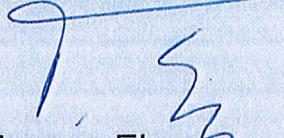
Gemeinderat Eschenbach

Gemeindepräsident



Josef Blöchlinger

Gemeinderatsschreiber



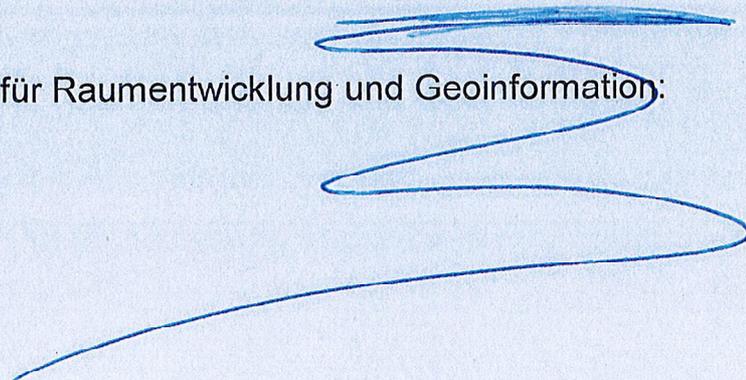
Thomas Elser

Öffentliche Auflage vom 10. November 2015 bis 9. Dezember 2015.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 15. FEB. 2016

Mit Ermächtigung:

Der Leiter des Amts für Raumentwicklung und Geoinformation:



Anhang I zur Verordnung über den Schutz der Pilze der Politischen Gemeinde Eschenbach SG
Plan des Schongebiets "Tösstock" (Kantonales Wildasy)

